

L1 Land- und Forstwirtschaft

L1.1 Landwirtschaft

Ausgangslage

Auf dem St.Galler Stadtgebiet werden aktuell 1222 ha Fläche landwirtschaftlich genutzt, das sind circa ein Drittel der städtischen Gesamtfläche. Bewirtschaftet werden die Flächen von 53 Landwirtschaftsbetrieben, wovon 43 Vollerwerbsbetriebe sind. Die durchschnittliche Nutzfläche je Betrieb liegt bei 20 ha und entspricht damit dem schweizerischen Durchschnitt der Milchwirtschaftsbetriebe.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Stadt St.Gallen sind keine eigentlichen landwirtschaftlichen Vorzugsgebiete. Ursache dafür sind der relativ hohe Anteil an Flächen mit Nordlage, die Topografie, das eher seltene Vorkommen sehr guter Böden, viel Waldrandfläche sowie eine relative Kleinräumigkeit. Allerdings ermöglichen das vorherrschende Klima sowie die Bodeneignung einen guten Graswuchs für die Viehwirtschaft.

Für die Stadtbevölkerung sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen mit den vorhandenen Wäldern ein wichtiger Gegenpol zum verdichteten Siedlungsraum. Die städtische Landwirtschaft hat auch aus öffentlicher Sicht bedeutende Funktionen, und zwar nicht nur in der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, sondern auch in ökologischer Hinsicht und in der Landschaftspflege. Rund um die Stadt erstreckt sich ein weites Netz von Spazier-, Wander- und Velowegen sowie von landschaftlichen Ruheräumen, Erholungs- und Freizeiträumen und Aussichtspunkten. Landschaftsbild und Artenvielfalt werden durch die Pflege von Hecken, extensiven Wiesen und Obstgärten gefördert. Kinder und Schüler erleben die Tier- und Pflanzenwelt noch hautnah. Nur mit einer produzierenden Landwirtschaft und gepflegten Flächen können diese Naturwerte für die Bevölkerung der Stadt erhalten und weiterentwickelt werden.

Strukturwandel

Die derzeitige Agrarpolitik des Bundes mit dem Motto «Mehr Ökonomie und mehr Ökologie» wird in den nächsten zwei Jahrzehnten zu einem verstärkten Strukturwandel führen. Es ist zu erwarten, dass die heutigen Kleinstrukturen zugunsten von grösseren Betriebseinheiten aufgelöst werden.

Zusammen mit der Ortsbürgergemeinde St.Gallen wurde ein Landwirtschaftskonzept erstellt, mit dem die Perspektiven für die Landwirtschaft aus einer übergeordneten Betrachtung dargestellt werden. Vor allem wird aufgezeigt, welche Funktionen für die jeweiligen einzelnen landwirtschaftlich genutzten Gebiete von Bedeutung sind und welche Prioritäten zu setzen sind.



Das Landwirtschaftskonzept rechnet für die nächsten 20 Jahre mit einer Verringerung der heutigen Anzahl der Betriebe um mehr als die Hälfte. Dieser Rückgang ist einerseits agrarstrukturell bedingt, andererseits aber auch eine Folge der Ausdehnung des Siedlungsgebietes: Die heute eingezonten Flächen werden in den nächsten Jahren zu einem erheblichen Teil überbaut und damit der Landwirtschaft entzogen werden. Insgesamt befinden sich derzeit 149 ha (12%) der landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb einer Bauzone (inkl. Grünzone A). Zusätzlich werden für die beabsichtigten Siedlungserweiterungen aufgrund der Richtplanung (vergleiche Ausführungen zur Siedlung S1.2) später weitere landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden.

Zukunftsbetriebe

Im Landwirtschaftskonzept wurde von den längerfristig landwirtschaftlich zur Verfügung stehenden Flächen ausgegangen. Den nachfolgend dargestellten unterschiedlichen Betriebstypen – je nach Schwergewicht Produktion, Ökologie und Erholung – wurden auf dieser Basis neu gebildete, «ideale» Betriebsräume zugeordnet. Das Landwirtschaftskonzept bildet somit die Grundlage für eine sinnvolle, längerfristig orientierte Eigentums- und Pachtordnung für lebensfähige Vollerwerbsbetriebe. Grundlage für die Zuordnung waren vor allem die landwirtschaftliche Nutzungseignung sowie der jeweilige Landschaftsraum.

Es werden vier Betriebstypen vorgeschlagen, die sich wie folgt unterscheiden:

- › Betriebe mit Schwergewicht «Produktion» liegen in Gebieten, die sich gut für die landwirtschaftliche Nutzung eignen (Fruchtfolgeflächen, gute bis beste Futterbaugebiete). Sie weisen bezüglich Erholung und Ökologie kein hohes Entwicklungspotenzial auf. Dies sind in St.Gallen die Gebiete Hafnersberg und Billenberg.
- › Betriebe mit Schwergewicht «Ökologie» befinden sich in ökologisch oder landschaftlich empfindlichen Gebieten und weisen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an naturnahen, geschützten Lebensräumen und Landschaften auf, mit grossem Potenzial für weitere Aufwertungen. Diese Betriebe gehen einer «normalen» landwirtschaftlichen Nutzung mit teilweise intensiven Betriebszweigen wie Milchproduktion nach. Langfristig wäre eine Umstellung auf eher extensive Betriebszweige wünschbar. Beispielhaft lassen sich hier die Gebiete Joosrüti, Oberer Brand oder Gädmen anführen.
- › Betriebe mit Schwergewicht «Ökologie/Erholung» liegen ebenfalls in ökologisch oder landschaftlich empfindlichen Gebieten, die jedoch gleichzeitig mit wichtigen Erholungs- und Freizeit-/Sportnutzungen belegt sind. Neben der Förderung weiterer Ökoflächen besteht das Potenzial, vermehrt Erholungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten anzubieten. Die Betriebe sollten gezielt Einblick in die Landwirtschaft geben und der Stadtbevölkerung landwirtschaftliche Themen näherbringen. Beispielhaft lassen sich hier die Gebiete Freudenberg/Kapf oder Wilen/Solitude anführen.
- › Betriebe mit Schwergewicht «Produktion/Erholung» werden der Hauptfunktion Produktion zugeordnet. Sie befinden sich zusätzlich in Gebieten mit wichtigen Erholungs- und Freizeitnutzungen und können vermehrt Erholungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten anbieten. Beispielhaft lassen sich hier die Flächen Ringelberg/Unterer Brand oder Peter und Paul anführen.



Quartierhof

Mit dem Quartierhof wird im Landwirtschaftskonzept eine spezielle Zukunftsform von Landwirtschaftsbetrieben genannt. Sie werden grundsätzlich einem der oben genannten Betriebstypen zugeordnet und können sowohl als Teil-, als auch als Vollerwerbsbetrieb betrieben werden. Sie zeichnen sich aus durch die Nähe zu Wohnquartieren sowie durch publikumswirksame Aktivitäten oder eine vielseitige Tierhaltung. Mit den Quartierhöfen kann auch pädagogische, informierende Arbeit geleistet werden. Die speziellen Kriterien sind noch genauer abzuklären.

Grundzüge der räumlichen Entwicklung**Strategien**

- › GZ 10 Abs. 2: Mit «Landschaftsentwicklungskonzepten» sollen die natürlichen Lebensräume und die Naherholungsgebiete gesichert, aufgewertet und vernetzt, gleichzeitig aber auch die nachhaltige Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft gefördert werden.
- › GZ 10 Abs. 3: Die Landwirtschaftsgebiete in Stadtnähe sind gleichermassen Naherholungsgebiete und Kulturlandschaften. Nutzungskonflikte sind mit einer Interessensabwägung und mit geeigneten Massnahmen anzugehen.
- › GZ 10 Abs. 4: Ein Landwirtschaftskonzept soll zur Erhaltung einer intakten Bewirtschaftung des gesamten Kulturlandes, im Besonderen aber auch zur Kulturlandpflege im Umfeld des Siedlungsgebietes die Grundlagen schaffen und langfristige Massnahmen vorbereiten.

Planungsgrundsätze

- › Entwicklung und Sicherung zukunftsfähiger Landwirtschaftsbetriebe
- › Nachhaltige Sicherung der Kulturlandflächen (unter Vorbehalt der Siedlungserweiterung und des Siedlungsraums)
- › Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- › Beachtung und Förderung der speziellen städtischen Ansprüche an die Landwirtschaft
- › Erhaltung und Entwicklung der Naturwerte
- › Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen im Umgebungsbereich der Naturwerte.

Beschlüsse

- a) *Umsetzung Landwirtschaftskonzept* **Zwischenergebnis**
- Das Landwirtschaftskonzept dient als strategische Grundlage der konkreten operativen betrieblichen Planungen. Zur Umsetzung der Ziele des Konzeptes sind die strategischen Aussagen mit den Betroffenen zu konkretisieren und die Betriebe in einem weiteren Schritt zu analysieren (Betriebskonzept).

Insbesondere die stadt- sowie ortsbürgereigenen Betriebe sollen eine Vorreiterrolle einnehmen. Das Thema Quartierhof ist gezielt weiterzuverfolgen.

Im Rahmen der Landschaftsentwicklung (vgl. L3) werden die strategischen Ansätze des Landwirtschaftskonzeptes aufgenommen und mit geeigneten Planungsinstrumenten (LEK oder ähnlich) konkretisiert.



L1.2 Fruchtfolgefleichen

Ausgangslage

Fruchtfolgefleichen (FFF) sind Teil der für die Landwirtschaft besonders geeigneten Gebiete. Es handelt sich hier um ackerfähiges Kulturland sowie ackerfähige Naturwiesen. In Zeiten gestörter Zufuhr sollen die FFF die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleisten.

Der Bund hat festgelegt, welcher Mindestumfang an FFF in den einzelnen Kantonen gesichert werden muss. Für den Kanton St.Gallen sind dies 12 500 ha. Nachhaltig zu sichern sind diese Flächen mit raumplanerischen Mitteln. Die FFF sind gemäss Art. 30 Abs. 1 Raumplanungsverordnung der Landwirtschaftszone zuzuweisen, wenn keine übergeordneten Interessen eine andere Nutzung erfordern.

Sofern überzeugende Gründe für eine anderweitige Verwendung geltend gemacht werden können, steht dem Kanton jährlich ein Kontingent von 12 ha FFF zur Verfügung. Auf der anderen Seite sind die Gemeinden aufgefordert, im Rahmen ihrer Ortsplanungen die FFF, die noch nicht der Landwirtschaftszone zugeordnet sind, entsprechend anzupassen.

Die Stadt St.Gallen verfügt über ca. 110 ha FFF. Das ist knapp ein Zehntel der landwirtschaftlich genutzten Flächen. 77% dieser FFF sind im aktuellen Zonenplan einer Landwirtschaftszone zugewiesen, weitere 11% liegen innerhalb einer Grünzone. Die übrigen FFF liegen im Übrigen Gemeindegebiet (9%) oder in einer Bauzone (3%).

Von der geplanten Siedlungsentwicklung sind ca. 10 ha FFF betroffen. Knapp die Hälfte dieser Flächen befindet sich in einer gültigen Landwirtschaftszone (vgl. S1.2).

Grundzüge der räumlichen Entwicklung

Strategien

- › GZ 10 Abs. 3: Die Landwirtschaftsgebiete in Stadtnähe sind gleichermassen Naherholungsgebiete und Kulturlandschaften. Nutzungskonflikte sind mit einer Interessenabwägung und mit geeigneten Massnahmen anzugehen.
- › GZ 10 Abs. 4: Ein Landwirtschaftskonzept soll zur Erhaltung einer intakten Bewirtschaftung des gesamten Kulturlandes, im Besonderen aber auch zur Kulturlandpflege im Umfeld des Siedlungsgebietes die Grundlagen schaffen und langfristige Massnahmen vorbereiten.

Planungsgrundsätze

- › Die Fruchtfolgefleichen sind in der Regel über Landwirtschaftszonen zu sichern (unter Vorbehalt der Siedlungserweiterung und des Siedlungsraums).
- › Fruchtfolgefleichen innerhalb von Grünzonen werden ebenfalls als gesichert angesehen, sofern sie keine grösseren Bauten aufweisen und dem Prinzip der rückführbaren FFF entsprechen.



-
- › Die Konfliktgebiete ÜG–FFF sind planerisch zu klären. Bauliche Absichten innerhalb der FFF werden sorgfältig abgewogen und nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

Beschlüsse

- a) *Fruchtfolgefleichen* *Festsetzung*
Die Fruchtfolgefleichen ausserhalb der heutigen Bauzonen und ausserhalb der für die Siedlungserweiterung vorgesehenen Flächen werden festgelegt.
- b) *Anpassungen Übriges Gemeindegebiet in* *Festsetzung*
Landwirtschaftszone oder Grünzone
FFF im Übrigen Gemeindegebiet werden in eine Landwirtschaftszone (Geissbergkuppe und Gebiet südlich Quellenstrasse) bzw. Grünzone (Gärten Untere Waid/Schule) eingeteilt, sofern sie nicht für die Siedlungserweiterung vorgesehen sind.



L1.3 Wald

Ausgangslage

Der Wald nimmt auf St.Galler Stadtgebiet einen Viertel der gesamten Gemeindefläche ein. Die Bedeutung des Waldes als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere, aber auch als wichtiger Erholungsraum für die Bevölkerung ist sehr hoch. Aufgrund der topografischen Verhältnisse treten die Waldflächen optisch besonders stark in Erscheinung und sind ein wesentlicher Faktor für das charakteristische Landschaftsbild der Stadt.

Die aktuelle Waldbewirtschaftung ist geprägt von den 2006 aufgestellten Waldzielen des Kantons St.Gallen. Schwerpunkte dabei sind unter anderem ein naturnaher Waldbau, eine gewinnbringende Holzproduktion und die Schutzwaldpflege. Zu den Erholungsfunktionen wird folgende Aussage gemacht: «Im Schweizer Wald erfolgt die Freizeit- und Erholungsaktivität durch Lenkung schonend. In Agglomerationsnähe werden Wälder mit der Vorrangleistung Freizeit und Erholung den Bedürfnissen entsprechend bewirtschaftet, was andere Waldgebiete entlastet.»

Rechtlich ist zu beachten, dass die Waldgebiete nicht der Rechtsetzung der Gemeinden, sondern dem Waldrecht des Bundes und des Kantons unterstehen. Die Planungs- und Rechtsetzungsinstrumente der Gemeinden (Zonenplan, Bauordnung, Schutzverordnungen, Richtplanung) gelten im Wald nur subsidiär.

WEP Gallus

Die Vielzahl der heutigen Ansprüche an die Leistungen des Waldes verlangt eine integrale Waldplanung mit Einbezug der Öffentlichkeit. Mit dem planerischen Instrument der Waldentwicklungsplanung (WEP) wird versucht, diesem Anliegen gerecht zu werden. Für die Stadt St.Gallen wird derzeit der behördenverbindliche Waldentwicklungsplan Gallus erarbeitet. Es werden die Ansprüche an die Nutzungs- und Schutzmöglichkeiten des Waldes erfasst und eine raumplanerische Ordnung in das Geschehen im und um den Wald geschaffen. Unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse werden die allgemeinen Ziele der Waldentwicklung und die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für den Wald festgelegt, die Waldfunktion ermittelt und gewichtet, die Interessenkonflikte im Wald herausgefunden und soweit möglich mit den Betroffenen gelöst und die Koordination mit der Raumplanung und mit weiteren raumwirksamen Konzepten sichergestellt.

Waldreservate

Das kantonale «Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen» vom März 2003 bezeichnet Waldflächen, die sich aus ökologischer Sicht als Reservatsstandorte eignen. In den Richtplan wurden die potentiellen Waldreservatsstandorte gemäss kantonalem Konzept aufgenommen.

Über die Einrichtung von Waldreservaten sollen Lebensräume für eine möglichst naturnahe Entwicklung geschaffen resp. erhalten werden. Es werden zwei Reservatstypen unterschieden: Bei den Naturwaldreservaten werden Waldflächen ausgeschieden, die langfristig (50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsverbot belegt sind. Bei den Sonderwaldreservaten werden ökologisch wertvolle Waldstrukturen gezielt geschützt. Eingriffe und Aktivitäten, die



das jeweilige Schutzziel gefährden, sind untersagt. Die fachlichen Ziele gemäss dem kantonalen Konzept Waldreservate SG sind:

- › Erhaltung und Förderung bedrohter und seltener Waldgesellschaften
- › Erhaltung und Förderung typisch ausgebildeter, verbreiteter Waldgesellschaften (Wälder) und regionaltypischer Komplexe
- › Erhaltung und Förderung bedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensräume
- › Erhaltung von alten Bewirtschaftungsformen
- › Zulassen von Wildnis und natürlichen Abläufen
- › Ökologischer Ausgleich und Vernetzung
- › Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung von Landschaften
- › Naturerlebnis und Förderung des öffentlichen Verständnisses
- › Waldbauliche und naturwissenschaftliche Forschung und Umweltbeobachtung.

Besondere Waldstandorte

Im Rahmen einer Überarbeitung des städtischen Inventars für Naturobjekte wurde im Jahr 2008 eine Kartierung durchgeführt, mit der besondere Auen- und Waldstandorte aufgenommen wurden, z. B. Standorte, die durch naturnahe Waldgesellschaften gekennzeichnet sind. Naturnah bedeutet eine Waldgesellschaft, deren Artenzusammensetzung vor allem auf die natürlichen Standortverhältnisse wie Bodenbeschaffenheit, Wasserhaushalt, Höhenlage, Exposition, Temperatur und Niederschlag zurückzuführen ist. Für eine Sicherung dieser Besonderen Waldstandorte sind zukünftig gezielte Pflege- und Schutzmassnahmen notwendig.

Waldrandkonzept

Ein weiteres, noch wenig genutztes ökologisches Potenzial stellen die Waldrandbereiche dar. Häufig ist der Übergang vom Wald zur offenen Landschaft abrupt. Es gibt erst wenige gezielte Massnahmen zur Verbesserung oder zum Aufbau von ökologisch wertvollen, gestuften Waldrändern. Im Zusammenhang mit dem Ausbau des städtischen Lebensraumverbundes können die Waldränder eine wertvolle Ergänzung zum bestehenden System sein. Mittels eines Waldrandkonzeptes können Örtlichkeit und Ausmass der Waldrandaufwertungen evaluiert werden. Neben einer ökologischen Betrachtung ist aufgrund der Wirkung der Waldränder auch eine landschaftsästhetische Beurteilung notwendig.

Waldflächen innerhalb der Siedlung

Neben den grösseren Wäldern im Landschaftsraum der Stadt befinden sich in St.Gallen auch etliche kleinere Waldflächen innerhalb des Siedlungsraumes. Die unmittelbare Nähe zu den Gebäuden erfordert einen speziellen Umgang (Thema Sicherheit und Wohnhygiene). Darüber hinaus sind diese Flächen, die häufig in Bachtobelbereichen vorkommen, wichtige ökologische Vernetzungsachsen (Lebensraumvernetzung) mit sehr attraktiven Wegverbindungen, als Teil des städtischen Freiraumverbundes. Ein gezielter Umgang mit diesen Waldflächen, abgesehen von eher pflegerischen Einzelmassnahmen, fehlt.

Strategien

Grundzüge der räumlichen Entwicklung

- › GZ 8 Abs. 1: Die Charakteristik von Stadt- und Landschaftsraum soll bewahrt, aber auch nachhaltig weiterentwickelt werden. Die Richtplanung muss einen sorgfältigen Ausgleich zwischen dem quantitativen Wachstum einerseits und der Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensqualität andererseits berücksichtigen.



- › GZ 10 Abs. 1: Zur Sicherung der landschaftlichen und ökologischen Qualitäten und Eigenarten sollen Lücken im bisherigen Landschafts- und Naturschutz geschlossen und bestehende Schutzgebiete ergänzt werden. Gefährdete landschaftliche Werte sollen erhalten, unzureichende Situationen verbessert werden.

Die strategische Ausrichtung der Waldentwicklung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. Die spezifisch städtischen Ansprüche an den Wald werden im Rahmen der Richtplanung festgelegt und mit der parallel verlaufenden Waldentwicklungsplanung (WEP) koordiniert.

Planungsgrundsätze

- › Nachhaltige Sicherung der Waldflächen, mit einer guten Durchmischung aller Alterstufen.
- › Die Schutzfunktionen des Waldes sind zu erhalten resp. zu fördern.
- › Über die Einrichtung von Waldreservaten werden Lebensräume, die eine möglichst naturnahe Entwicklung gewährleisten, erhalten resp. geschaffen.
- › Zur Sicherung von Besonderen Waldstandorten sind gezielte Pflege- und Schutzmassnahmen vorzusehen.
- › Zur Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Waldrändern wird ein gesamtstädtisches Waldrandkonzept erstellt.
- › Für die Waldflächen innerhalb der Siedlungsgebiete sind im Zusammenhang mit dem städtischen Freiraumverbund und der ökologischen Vernetzung Entwicklungs- und Pflegemassnahmen zu entwickeln.

Beschlüsse

- Waldreservate* *Festsetzung*
Die Waldreservate auf Stadtgebiet werden aufgrund ihres Potenzials in Natur- oder Sonderwaldreservate aufgeteilt. Die vorliegenden Flächen sind vom Kantonalen Forstamt definiert und werden analog im Waldentwicklungsplan festgesetzt.
- Besondere Waldstandorte* *Festsetzung*
Für die Besonderen Waldstandorte ist zu prüfen, mit welchem Schutzstatus die jeweiligen Flächen gesichert werden können. Je nach Flächengrösse und Gebiet ist die Einrichtung eines Sonderwaldreservats oder die Zuordnung als Inventarobjekt denkbar.
- Waldrandkonzept erarbeiten* *Festsetzung*
Für die Erarbeitung eines Waldrandkonzeptes sind die vorhandenen Waldränder auf dem gesamten Stadtgebiet aufzunehmen und auf ihre Entwicklungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Das Ziel sind artenreiche, möglichst gestufte Waldränder, die durch zusätzliche Stauden- und Krautsäume ergänzt werden. Der Aufbau, die Pflege und damit der nachhaltige Schutz dieser ökologisch wertvollen Lebensräume sind in enger Zusammenarbeit zwischen Forst- und Landwirtschaft fachlich zu begleiten.



-
- d) *Waldflächen innerhalb Siedlungsgebiet* *Zwischenergebnis*
Die Waldflächen innerhalb des Siedlungsgebietes benötigen eine gezielte Entwicklung, die der speziellen städtischen Situation entspricht. Unter Berücksichtigung der forstlichen, ökologischen, freiräumlichen und städtebaulichen Anforderungen sind gezielte Pflege- und Entwicklungsmassnahmen in einem Plan aufzuzeigen und sukzessive umzusetzen.

